

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 1 (1854)
Heft: 15

Artikel: Reorganisationsgedanken
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-248444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernisches

Volksschulblatt.

Das Schulblatt erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen oder acht Seiten gr. 8^o, und kostet, direkt beim Herausgeber bestellt, vierteljährlich fr. 1, bei Bestellungen per Post halbjährlich fr. 2. 20, vierteljährlich fr. 1. 20, portofrei in der ganzen Schweiz. Einrückungsgebühr: Die Zeile oder deren Raum 10 Cent. Briefe und Gelder franko.

Reorganisationsgedanken.

Mehr in Form eines Programms, als in der einer systematischen und Punkt vor Punkt motivirten Auseinandersetzung, geben wir vorläufig hier ein Fragment unserer die bernische Volksschule betreffenden Reorganisationsgedanken; es geschieht dieß mit dem angelegentlichen Wunsche, daß dieselben Angesichts der Gesamtverhältnisse des Vaterlandes einer ernstern Prüfung unterstellt, und die Ergebnisse derselben Behufs einer allgemeinen Verständigung zur Veröffentlichung im Schulblatt eingesendet werden möchten.

Das gesammte Erziehungs- und Unterrichtswesen des Kantons bilde ein in sich organisch gegliedertes Ganzes.

Der äußern Einrichtung nach halten wir an den üblichen und natürlichen Hauptstufen: Primarschulen, Mittelschulen und Hochschulen fest; während sie dem Zwecke nach zerfallen

1) in Unterrichtsanstalten, die durch die Erreichung der allgemeinen menschlichen Bestimmung bedingt sind, und

2) in Unterrichtsanstalten, welche die Vermittelung der besondern menschlichen Bestimmung zur Absicht haben. Die Erstern zählen wir zur Volksschule im engern Sinne, und die Letztern nennen wir einfach Berufsschulen. Die Volksschule im engern Sinne geht grundsätzlich der Berufsbildung voraus und muß der Genuß derselben aus Grund höherer Lebensinteressen jeden bildungsfähigen Bürger gesetzlich zur Pflicht gemacht sein, während der Be-

such der Berufsschulen lediger Dingen von Talent und Neigung abhängen soll.

Der Zweck einer Handlung ist für Form und Inhalt derselben bedingend, und sind daher die Einrichtung und Begränzung der Schulstufen in den Zwecken der Schule selbst bestimmt und gegeben. Für unsere kantonalen Verhältnisse erkennen wir folgende Gliederung der öffentlichen Unterrichtsanstalten als diejenige an, welche den ausgesprochenen Grundsätzen sowol als den vorhandenen Bedürfnissen vollständig entspricht, und die zugleich ohne übergroße Opfer — was wol zu berücksichtigen ist — realisirt werden kann.

A. Primarschule. Maximum der Schülerzahl 80; Minimum der Lehrerbefoldung Fr. 500. Die Aufbesserung bis zu diesem Minimum geschehe einerseits durch Erhöhung der Staatszulage auf jährlich Fr. 250 (Mehrausgabe für den Staat zirka Fr. 40,000); andererseits durch Zutheilung von Naturalnutzungen (Schulland, Holz, Getreide etc.) und Baar Seitens der Gemeinden — Schätzung unter Vorbehalt höherer Genehmigung. Jährliche Schulzeit 8 Monate. Schul-Pflicht, mit angetretenem siebenten Altersjahre.

B. Mittelschule. Dieselbe zerfällt in zwei gesonderte und selbstständig für sich bestehende Abtheilungen; die Eine derselben — die Realschule — bildet den Abschluß der Volksschule im engern Sinne, und die Andere — das Progymnasium — die erste Stufe der Berufsschulen.

a. Die Realschulen treten an die Stelle der bisherigen Sekundarschulen, jedoch auf anderer volksthümlicherer Grundlage und als integrierender Theil des gesammten Schulorganism.

Jede Kirchgemeinde besitze eine Realschule, mit wenigstens zwei Lehrern und der erforderlichen Klassenabtheilung. Der Reallehrer ist mit einem Minimum von Fr. 600 zu besolden, wovon die eine Hälfte der Staat trägt und die andere Hälfte aus Kirchgemeindsmitteln zu bestreiten ist (Mehrausgabe vom Staate als für die Sekundarschulen zirka Fr. 50,000). Den Religions- und Sprachunterricht ertheilt ex officio der Ortsgeistliche. Schulgelder keine. Der Besuch der Realschule ist ausschließlich bedingt durch die Befähigung dazu. Jährliche Schulzeit 6 Monate.

Die Schulpläne der Schulen einer Kirchgemeinde sind so in Einklang zu bringen, daß der Religionsunterricht in der Realschule zugleich als Konfirmandenunterricht gelten kann. Der Besuch wenigstens eines Jahreskurses in der Realschule sei in der Regel für sämtliche bildungsfähige Schüler Bedingung zur Admission, resp. zur Entlassung aus der Volksschule.

b. Die Progymnasien müssen in hinreichender Anzahl erstellt werden. Wir würden jede Landschaft des Kantons, Oberland, Mittelland, Seeland, Jura, Emmenthal und Oberaargau je mit einer solchen Anstalt bedenken.

Jedes Progymnasium hat eine vermittelnde Vorschule und scheidet sich bestimmt aus in eine Literarabtheilung und eine Realabtheilung; jene rekrutirt durch seine Fortbildungsstufen das Gynasium und die Hochschule, die sogenannte Gelehrtenwelt, und diese vermittelt

den Uebertritt in höhere Gewerbschulen, resp. in das eidgenössische Polytechnikum; beide aber begründen eigentliche Berufsstudien. Jährliche Schulzeit 10 Monate. Schulgelder keine.

Ein solches Progymnasium würde, mit Inbegriff der Vorschule, zu 7 Lehrerstellen à Fr. 1000 bis 1500 berechnet, eine jährliche Ausgabe von circa Fr. 14,000 erfordern, und wären zu den gegenwärtig bestehenden noch zwei neue zu errichten, nämlich eines für das Emmenthal und eines für das Oberaargau (Mehrausgabe für Progymnasien Fr. 28,000). Der Staat sollte nach unserer Ansicht die Lehrerbesoldungen dieser Anstalten vollständig übernehmen, wogegen dann dem Schulort die Beschaffung und Besorgung der nöthigen Räumlichkeiten, Lehrmittel etc. obläge.

Zur Ueberwachung der Volksschule (Primar- und Realschulen) wünschen wir ¹⁾ statt der 70 Schulkommissarien 7 Schulinspektoren, (Besoldung circa Fr. 1500 — Mehrausgabe für den Staat circa Fr. 4000) und für die Spezial-Beaufsichtigung Kirchgemeindegemeinschaftskommissionen.

Das wäre ein kurzer Umriss desjenigen gesetzlich geordneten Schul- und Unterrichtswesens, wie wir es dem Kanton Bern wünschen und welches mit einer approximativen Mehrausgabe von Summa Fr. 122,000 (circa 100,000 für die Volksschule) jährlich ins Leben gesetzt werden könnte.

Ergänzungen und nähere Auseinandersetzungen behalten wir uns vor, wie ebenso die Nachweisung dessen, was nach unserer Ansicht die Volksschule will und soll.

Zur Frage über „Nebenbeschäftigungen“.

Die jetzige Zeit, in welche auch der Lehrer nur düster blickt, ist 1) schwieriger und mislicher als je, und erfordert, wenn man durch sie glücklich hindurchkommen will, mehr Kraft, Thätigkeit, Entschlossenheit, Verstand und Beharrlichkeit als frühere Zeiten. Thätigkeit und Fleiß für Jedermann, also auch für den Lehrer sind darum auch nöthiger als je. Die Anzahl der Menschen nimmt zu; alle wollen sich erhalten und sich glücklich machen. Tausende ringen nach dem Ziele wie wir. Sind wir aber nicht arbeitsam und thätig, so kann es nicht anders sein, als wir werden von Andern überflügelt; sie werden die Vortheile erlangen, die wir erreichen konnten, wenn wir eifrig danach gestrebt hätten. Durch Thätigkeit richtet man nicht selten mehr aus, als durch Geld, und der Fleiß erkämpft Lorbeeren, die die Trägheit nie erreicht.

Will sich nun der Lehrer durch des Lebens Mühen und Stürme glücklich hindurchkämpfen, so muß er dem jüngsthin im Schulblatte von Hrn. Lehrer Stucker, erschienenen Rathe Glauben schenken, und

¹⁾ In Uebereinstimmung mit Hrn. Sekundarl. Blatter. S. dessen Preisschrift S. 124.